

Kurfürsten war es sehr gelegen, bald das eine, bald das andere hervorkehren zu können, je nachdem es die Verhältnisse erforderten. Dabei ist aber festzuhalten, daß man zu jener Zeit, wenigstens bis in die fünfziger Jahre des 17. Jahrhunderts hinein, mit dem in dem Kassengebiet ausgeübten Regal bei dem Salzhandel noch keinen andern Zweck verfolgte, als die Inanspruchnahme des landesüblichen Gewinns. Nicht aber wollte die Kassenverwaltung zugleich einen besonderen Monopolgewinn machen, der die Untertanen als Verbrauchssteuer belastete. Das geht aus der Tatsache hervor, daß man in den vierziger Jahren bei besseren Salzbezugsverhältnissen sofort die Taxen erniedrigte¹⁾, daß man die Preise nach den Verkaufspreisen der in der Nähe verkaufenden Fuhrleute regulierte²⁾ und sonst durch Preisermäßigungen Unebenheiten zu beseitigen bestrebt war. Gerade hierin können wir noch eine Nachwirkung der Anschauungen des Kurfürsten August vom landesherrlichen Salzhandel erblicken.

Hatte so der Kurfürst um 1650 für das Elbgebiet rechtlich und tatsächlich die „Salzcassenbefugnis“³⁾, so war es natürlich, daß sich nun auch ein gewisses Recht des Landesherrn auf den Salzhandel und Schank in den übrigen Teilen des Kurfürstentums ausbildete. Dazu halfen auch noch günstige Nebenumstände. War nämlich zunächst bei der Grenzzollorganisation 1631 der Salzhandel im Kurfürstentum prinzipiell freigelassen worden, so erforderte doch die Erhebungsart des Grenzzolls eine eingehende landesherrliche Organisation auch des inländischen Salzhandels. Bei dieser Organisation hinwiederum war eine Auseinandersetzung mit den Salzprivilegien des Adels und der Städte nicht zu umgehen, wenn anders das Kontrollwesen nicht durchaus lückenhaft bleiben sollte. Anerkannte nun der Landesherr dabei nur diejenigen Schankprivilegien, welche durch Verleihung oder Bestätigung von ihm selbst sanktioniert waren, so war es naheliegend, daß er sich, den Verleiher von Schankprivilegien, als den

¹⁾ Loc. 7412 Das Salzwesen . . . 1641—47 fol. 221.

²⁾ Salzcop. 1659—1661 fol. 260ff Salzcop. 1675—76 fol. 176.

³⁾ Noch 1674 war aber diese Befugnis nicht allzu sicher. Denn als infolge der Mißwirtschaft Gaus der Bezug von Grofs-Salze stockte, sprachen die Kammerräte die Befürchtung aus: wenn man einmal den zu der Hauptsalzkasse und deren Niederlagen Bezirkten einen freien Salzmarkt verstatte, dann „ist es um die Salzcassen Nutzung und derselben Befugnis sowohl allhie als in denen Niederlagen, soviel die einbezirkten von Adel, Städte und Dorffschafften betrifft, geschehen“. Vgl. Loc. 7379 Die an H. H. Gauen verpachtete Hauptsalzcasse . . . 1674 fol. 11^a.